
Grünflächensatzung der Stadt Jena

vom 13.11.1991

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/91 vom 25.11.1991, S. 6

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

Satzung vom 20.07.1994 (Amtsblatt 21/94 vom 13.10.1994, S. 2)

Auf Grund des § 19 und § 20 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - (GVBl. Thüringen Nr. 23 vom 24.08.1993) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 20.07.1994 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Jena unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände (z. B. Spielplätze, Bolzplätze, Freizeitflächen). Sie sind Einrichtungen der Stadt Jena zur allgemeinen, unentgeltlichen Benutzung im Sinne ihrer Widmung als Erholungs-, Schau- und Freizeitflächen.

(2) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, sofern sie Bestandteil öffentlicher Straßen sind sowie Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Stadt unter Ausschluß der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Den Benutzern ist untersagt

1. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken, Fahrrad zu fahren oder zu reiten, Gegenstände auf Grünanlagen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Gemeingebrauch der Grünanlagen im Sinne der Widmung beeinträchtigt ist. Der für solche ordnungswidrigen Zustände Verantwortliche hat diese unverzüglich zu beseitigen,
2. Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen oder an Sandkästen und sonstige Kinderspielplätze und -geräte heranzulassen sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkremente verunreinigen zu lassen,
3. außerhalb hierfür zugelassener Flächen offene Feuerstellen zu errichten, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
4. gewerblich tätig zu werden,
5. die Grünanlagen, ihre Bepflanzung und ihre Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
6. die Brunnenanlagen zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
7. sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der durch Anschlag bekanntgemachten Öffnungszeiten aufzuhalten.

§ 3 Benutzungssperre

Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 können mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Stadt zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Grünanlagen und Flächen über den Gemeingebrauch hinaus bzw. nicht der Satzung entsprechend genutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Grünflächen im Rahmen ihrer Widmung als Erholungs-, Schau- und Freizeitflächen.
- (3) Die Sondernutzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und kann mit Bedingungen versehen und Auflagen verbunden werden.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Anordnung

Anordnungen der Stadt Jena zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

**§ 9
Haftung**

(1) In Schadensfällen haftet die Stadt Jena nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.

(2) Die Benutzung von Verkehrsflächen und Grünanlagen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

**§ 10
Gebühren**

Die Stadt erhebt für die Sondernutzung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 3 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine der in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. eine Benutzungssperre nach § 3 zuwiderhandelt,
3. eine Sondernutzung ohne in § 5 Abs. 3 vorgeschriebene Erlaubnis ausübt,
4. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
5. einer auf Grundlage des § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
6. einem gemäß § 8 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.